







# Inhaltsverzeichnis [short]

[iii-vi]

[Vorwort](#) (S. vii-x)

[Erster Abschnitt: Begriff und Methode.](#) (S. 1-23)

- [I. Grenzbestimmung 1](#)
- [II. Der soziologische Staatsbegriff. \(Der Klassenstaat\) 15](#)

[Zweiter Abschnitt: Die Klassenordnung.](#) (S. 24-307)

- [I. Die Theorien 24](#)
  - [1. Darstellung 24](#)
  - [2. Kritik 184](#)
- [II. Die Tatsachen. \(Die Entstehung des Staates\) 259](#)
  - [1. Die Objekte der Staatsbildung \(Die Bauern\) 262](#)
  - [2. Die Subjekte der Staatsbildung \(Hirten und Wikinge\) 264](#)
  - [3. Die Stadien der Staatenbildung 276](#)

[Dritter Abschnitt: Der primitive Eroberungsstaat.](#) (S. 308-366)

- [I. Form und Inhalt 308](#)
  - [1. Soziologischer und juristischer Staatsbegriff 309](#)
  - [2. Herrschaft und Ausbeutung 321](#)
- [II. Das Wachstum 329](#)
  - [1. Die Integrierung 329](#)
  - [2. Die Differenzierung \(Gruppentheorien und Gruppenpsychologie\) 332](#)
- [III. Die Reife 352](#)
  - [1. Bau und Gliederung 352](#)
  - [2. Die Ausgänge 364](#)

[Vierter Abschnitt: Der Seestaat.](#) (S. 367-505)

- [I. Die Bedingungen des Seestaates \(Handel und Schifffahrt\) 367](#)
  - [1. Der vorstaatliche Handel \(Märkte und Messen\) 367](#)
  - [2. Der Handel und der primitive Staat 372](#)
- [II. Die Entstehung des Seestaates 375.](#)
  - [1. Seeräuberburgen 376](#)
  - [2. Kaufmannskolonien 379](#)
- [III. Die Entwicklung des Seestaates 385](#)
  - [1. Die Ausbildung der Demokratie 386](#)
  - [2. Die Umwälzung der Wirtschaft und der Verfassung 397](#)





















































































ihm dennoch in dem starren Rahmen seines Staatesgebildes nicht den zum Ersatz nötigen freien Spielraum gewähren kann. Erst dann wird der dritte Stand Gegner des Absolutismus[6].

Das Bündnis spiegelt sich in der gesamten Literatur der Zeit und des Landes, vor allem in der Staatslehre und der Politik in ihrer Bedeu-

---

[1] Röscher, Politik, S. 82.

[2] Derselbe S. 185.

[3] Lord, a. a. O. S. 23: „Diese Bewegung war die Zusammenfassung und Konzentration aller der in den vorgeschrittenen Völkern entwickelten Elemente des nationalen Patriotismus, so daß das Heilige römische Reich als eine Altertümlichkeit und seine Kirche als ein Aberglaube erschien.“

[4] Röscher, a. a. O. S. 193, Lord, a. a. O. S. 25: „Namentlich in England und Frankreich erhöhte man die Autorität des Königs, um die Ansprüche des Papstes zurückweisen zu können.“

[5] Bluntschli, a.a.O. S. 35. Vgl. Gooch a.a.O. S. 20: „Die Krone zu stärken hieß den Staat stärken, hieß starke Empfindungswerte um den König herum anhäufen, in seiner Eigenschaft als Mittelpunkt und Symbol eines organischen nationalen Lebens.“

[6] Vgl. S. S. IH, S. 163.

## 42

tung als Kunstlehre. In England ist noch Hobbes Vertreter des Absolutismus, und erst mit dem Siege der Wirtschaftsstaates wird Locke Verfechter der konstitutionellen Monarchie. In Frankreich sind noch Voltaire und die Physiokraten unmittelbar am Vorabend der großen Revolution Absolutisten, Gläubige des „aufgeklärten Despoten“ [1], und in Deutschland, das, wie gesagt, am spätesten kommt, vertritt noch am Vorabend der deutschen Revolution Hegel den gleichen Standpunkt.

Die einzige scheinbare Ausnahme bilden in den Zeiten der Reformation und Gegenreformation die Monarchomachen. Aber hier spricht auch nicht das Interesse des dritten Standes, sondern ganz oder vorwiegend das der mittelalterlichen Mächte, des Papsttums und der Stände. Von katholischer Seite richtet sich der Kampf gegen die evangelischen Landesfürsten: eine ähnliche Situation wie im Investiturstreit; die Verfechter der päpstlichen Weltherrschaft berufen sich gegen den jungen absoluten Nationalstaat auf das Naturrecht. So vor allem der spanische Jesuit Juan de Mariana (1536—1623); in seiner berühmten Streitschrift „De rege“ stellt er sich „als ein Vorläufer von Hobbes dar, der wie er den Naturzustand schildert und die bürgerliche Gesellschaft auf die Mangelhaftigkeit des Menschenwesens zurückführt“[2]. Auf der evangelischen Seite aber stehen die calvinistischen Schriftsteller dieser Richtung, die ihre Pfeile gegen den katholischen Staat als Staat richten, geführt von Hotmann[3], dem Verfasser der „Franco-Gallia“ (1573), und Duplessis de Mornay, mit seinen noch berühmteren „Vindiciae contra Tyrannos“ (1577) [4]

Aber aus diesen Schriften spricht nicht ausschließlich das Interesse des dritten Standes, sondern auch das der mit ihm verbundenen feudalen Stände. „Man darf nicht vergessen, daß die hugenottische Bewegung schon frühe zu Beginn der 60er Jahre (des 16. Jahrh.) in eine

---

[1] Vgl. Salomon, a. a. O. S. 478/9.

[2] Gooch, a. a. O. S. 50.

[3] Vgl. Stintzing I, S. 373, 378ff. Die Familie hieß ursprünglich Autmann und stammte aus Schlesien.

[4] Gumpłowicz (Gesch. d. Staatsth. S. 202/3) nennt noch Hubert Languet als den Verfasser. Diese ältere Anschauung ist heute aufgegeben; es steht fest, daß Duplessis de Mornay der Verfasser der „Vindiciae“ ist. Vgl. Wolzendorff, a. a. O. S. 105, 281, 373, ferner Lord, a. a. O. S. 48. Er war, wie Wolzendorff mitteilt, Mitverfasser der Unabhängigkeitserklärung der Niederlande. Stintzing (II, S. 40) berichtet, daß der unter calvinistischem Einfluß stehende Hortleder, der Erzieher der weimarischen Prinzen, es „für unbedenklich hielt, auch die Vindiciae zu verwenden, um seinen Zöglingen die Lehre von der Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch reichsständische Freiheiten einzuflößen“. Die Lutheraner waren „im Gegensatz zum Calvinismus, durch die stärkere Betonung des Amtsbegriffs, zu einer mehr ausgesprochen monarchischen Gesinnung geneigt“. Vgl. a. a. O. S. 191 über Reinking. Vgl. Gooch, a. a. O. S. 20.

### 43

Allianz mit den ständisch-aristokratischen Interessen getreten war“ [1]. Die hugenottischen Granden wollten gern werden, was ihre Standesgenossen in Deutschland geworden waren: Landesfürsten; und das von der Gegenreformation bedrängte hugenottische Bürgertum nahm seine Bundesgenossen, wo es sie finden konnte.

Wenn wir von dieser einen wichtigen Ausnahme absehen, so ist also das erste Kennzeichen der früh-neuzeitlichen Staatslehre überall dort, wo das Großbürgertum allein spricht, die Hinneigung zum Absolutismus. Das zweite Kennzeichen ist ihre sich immer mehr verstärkende Tendenz, die wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund zu rücken. Das ist schon bei Bodin[2] spürbar, dessen Ziele nicht rückwärts lagen, wie die der hugenottischen Monarchomachen und ihres Gesinnungsgenossen Gentillet[3], sondern vorwärts in der Richtung des modernen Staates[4]. Man merkt es deutlicher bei Spinoza, dem der fromme, noch ganz katholisch orientierte Vico nicht ohne Recht vorwarf, er spräche vom Staate, „come d'una società che fusse di mercadanti“[5]. Man merkt es sehr deutlich bei Hobbes, dem Meinecke mit Recht bescheinigt, daß „seine Vorliebe für den monarchischen Absolutismus utilitarisch, nicht innerlich-gemütlich bestimmt und darum auch von propagandistischem Eifer frei war... Unter der Decke des schroffsten Absolutismus lebt hier bereits das Neue, was wir auch bei Grotius schon keimen sahen; der westeuropäische Individualismus und Utilitarismus, der den Staat den Bedürfnissen der bürgerlichen Klasse anzupassen suchte und ihn dabei je nachdem möglichst stark oder möglichst schwach sich wünschen konnte“ (S. 268/9). Von Grotius heißt es, daß „die alten Überlieferungen des corpus christianum in ihm schon übergangen in moderne, bürgerlich-liberal und sentimental angehauchte Lebensideale, wie sie die holländische Kaufmannsaristokratie jetzt entwickeln konnte“ (261). Und ganz die gleiche Einstellung finden wir auch bei den Bearbeitern des Staates von der anderen Seite her, bei den Lehrern der Staatsraison, von denen wir noch zu handeln haben werden: überall das Grauen vor dem Pöbel, geweckt durch die Ausschreitungen der Bauernkriege und

---

[1] Meinecke, Staatsräson, S. 69, vgl. Salomon, a. a. O. S. 472.

[2] Vgl. Bluntschli, a. a. O. S. 37, 43, 46.

[3] Meinecke, a. a. O. S. 61 ff.

[4] Meinecke, a. a. O. S. 71. Man merkt den tief wurzelnden Absolutismus Bodins auch daran, daß er, der Schöpfer des Begriffs der Souveränität, noch die des Staates mit der des Monarchen verwirrte, und dadurch zu „falschen und unhaltbaren Schlußfolgerungen“ Anlaß gab (Meinecke, S. 72/4).

[5] Neue Wissenschaft S. 127/8. Vgl. Gustav Mayer, Die Geschichte bei Vico und Montesquieu, Festschrift für Franz Oppenheimer, S. 420. Das gilt am meisten für Spinozas letztes Werk, den Fragment gebliebenen „Politischen Traktat“.

## 44

der Wiedertäufer, so bei Settala, Boccacini und Canonhiero [1] bei Naudé (S. 252) ; und sehr oft die starke Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Großbürgertums, so bei Rousset, der „einen bezeichnenden propagandistischen Eifer nur für Toleranz und Handelsfreiheit entwickelt“ (332). Er war hugenottischer Réfugié und lebte in Holland als Publizist.

Endlich trat die gleiche Entwicklung langsam auch in Deutschland ein, namentlich in dem armen Preußen, dessen Herrscher in wohlverstandenen Eigennutz mit allen Maßnahmen der Immigrations- und Wirtschaftspolitik einen Unternehmerstand schufen. Schon 1712 las Nikolaus Hieronymus Gundling in Halle „über den jetzigen Zustand von Europa“; aus dem Kolleghefte „erkennt man, daß seit Pufendorf der Sinn für den Zusammenhang der politischen und wirtschaftlichen Interessen sehr lebendig emporgewachsen war“. Er lehrte z. B., „daß ohne Erkenntnis der holländischen und englischen Kommerzien und Manufakturen niemand die Welt noch die ganze Konnexion von Europa verstehen könne“ (328). Und Meinecke faßt die Entwicklung zusammen: „Das große Ereignis des 18. Jahrhunderts war, daß unter der Decke des herrschenden Absolutismus der Mittelstand geistig und sozial erstarkte und für sein nun allmählich auch politisch sich färbendes Standesinteresse den Schatz des Vernunft- und Naturrechts auszubeuten begann“ (431)[2]. Der letzte große Exponent dieser Richtung ist Hegel, in dem, wie wir sofort zu zeigen haben werden, die beiden Ströme der Staatslehre, die vom überhistorischen Staate, und die von der Rason der wirklichen historischen Staaten, in ein Bett zusammenfließen: auch er ein Vertreter des Absolutismus.

### A. Das Naturrecht.

Wir haben weit vorgreifen müssen, um die Lagerung der Klassen zu zeichnen, aus der die Staatslehren der Neuzeit hervorgingen, und

---

[1] Meinecke, Staatsrason S. 155—158. Auch die folgenden Zitate in ( ) nach ihm. Vgl. zu dem Obigen Salomon, a. a. O. S. 461 : „Der Humanismus sieht überhaupt das Volk als ungebildete Masse, als zu gestaltendes Material.“ Wilh. v. Humboldt schreibt an Jakobi: „In Deutschland vergißt man gern die Masse, um bei einigen Individuen stehen zu bleiben“ (Meinecke, W. u. N. S. 55). Diese Verachtung betrifft zuerst, wie man bei Spinoza noch sehr deutlich erkennt, nicht den Pöbel als solchen, sondern den Ungebildeten überhaupt, und den Pöbel nur insofern, wie er eben ungebildet ist (Ethik S. 189, Theol. Pol. Tr. S. 147, 217, besonders deutlich Pol. Trakt. VII, § 27).

[2] Sehr charakteristisch in dieser Beziehung ist Christian Thomasius, ein durch und durch moderner Mann, der als erster in Deutschland mit Tatkraft gegen Tortur und Hexenprozesse und Ketzereiverfolgungen aufgetreten ist. Seine „Kurzen Lehrsätze vom Rechte eines christlichen Fürsten in Religionssachen“ von 1724 atmen in jeder Zeile den Geist des im besten Sinne aufgeklärten Bürgertums, auch ökonomisch. So lautet z. B. Satz 10: „Das Tun und Lassen der Untertanen, das den gemeinen Frieden nicht verhindern noch befördern kann, ist den Rechten eines Fürsten nicht unterworfen.“

## 45

die Wandlungen der Klassenlagerung, mit denen die Abwandlungen der Theorien einhergehen. Wir kehren jetzt zu unserem Ausgangspunkt zurück, um die Theorien selbst in unser Gesichtsfeld einzustellen.

Die bürgerliche Staatslehre stützt sich anstatt auf Aristoteles weit mehr auf die Stoa und Epikur. Dafür sind mehrere Gründe maßgebend. Erstens ist sie der Exponent einer Zeit der sozialen Zersetzung, die der der Antike sehr ähnlich ist. Auch hier sind alle gewachsenen Bindungen in der Auflösung [1]. Das Individuum, herausgeworfen aus seiner festen Einordnung in eine im wesentlichen konsensuelle Gesellschaft, die ihm sittlich, politisch und ökonomisch die Existenz sicherstellte und ihm ewig scheinende Maßstäbe gab, sieht sich auch hier in den Ozean geschleudert und als auf die einzige Macht der Hilfe auf den eigenen Verstand angewiesen. „Es ist der alles transzendenten Himmelslichtes beraubte, mit den dämonischen Naturgewalten allein auf dem Kampfplatze gelassene Mensch, der nun auch als dämonische Naturkraft sich empfindend Gleiches mit Gleichem vergilt“, sagt Meinecke sehr schön[2]. Daraus folgte „die grandiose Einseitigkeit, mit der nun ... alle verschiedenen Lebensgebiete nach und nach ihre Autonomie und Ellbogenfreiheit sich eroberten, zu ungeahnter Leistung dadurch gediehen, zugleich aber einen Kampf der Lebensgebiete untereinander entzündeten, der das Ganze der Lebensgemeinschaft bedrohte und zum Problem der modernen Menschheit wurde“[3]. Es war, möchten wir wiederholen, der Beginn der europäischen Krise, unter der wir heute noch leiden, und an der wir vielleicht zugrunde gehen werden. So sahen St. Simon und Comte die Dinge, und nach ihnen viele andere[4].

---

[1] Diese Zersetzung schildert Montesquieu (De l'esprit des lois, Livre III Kapitel 3.) sehr beredt : „Die griechischen Politiker in der Volksregierung anerkannten keine andere Macht als die Tugend, um sie aufrecht zu erhalten. Die von heute sprechen uns nur von Fabriken, Handel, Finanzen, Reichtum und gar von Luxus. Wenn die Tugend verschwindet, zieht der Ehrgeiz in diejenigen Herzen ein, die seiner fähig sind, und der Geiz in alle. Die Begierden wechseln den Gegenstand : man liebt nicht mehr, was man liebte; man war frei im Rahmen der Gesetze, jetzt will man frei gegen sie sein; jeder Bürger ist wie ein dem Haushalt seines Herrn entlaufener Sklave; was früher Grundsatz war, heißt jetzt Rigorismus; was Regel war, nennt man jetzt Hemmung; was Ehrfurcht war, heißt jetzt Furcht. Jetzt heißt einfache Lebensführung, aber nicht die Habsucht Geiz. Früher bildete das Vermögen der Einzelnen den öffentlichen Schatz; jetzt aber wird der eigentliche Schatz das Vermögen der Einzelbürger. Die Republik ist eine wehrlose Beute, und ihre Kraft ist nur noch die Macht einiger Bürger und die Zügellosigkeit aller.“

[2] Staatsräson S. 46.

[3] Staatsräson S. 127.

[4] Z. B. Bonald, die Urgesetzgebung, S. 72: „Die Revolution wurde freilich zu jener Zeit geboren, allein sie war schon lange vorher im Schöße der Gesellschaft empfangen.“ Ferner Frantz, „Naturlehre des Staates“, S. S. 402ff. sehr ausführlich in Polemik gegen die von

katholischer Seite viel gehegte Meinung, daß es die Reformation war, die den „Consensus“ der mittelalterlichen Gesellschaft zerstört habe, eine Meinung, die übrigens Chatterton Hill (Individuum und Staat, Tübingen 1913, S. 145ff.) wieder vorträgt. Frantz schildert die Ursachen der Zersetzung ganz, wie wir es soeben im Abschnitt über das Mittelalter getan haben.

## 46

Einem solchen Geisteszustände mußte die Philosophie der antiken Aufklärung sympathischer sein als die der aristotelischen Gegenrevolution. Dazu kam verstärkend, daß Aristoteles die große Autorität der Kirche war; mit dieser aber mußte die moderne Aufklärung in noch viel schwerere Konflikte geraten als die antike Aufklärung mit ihrer schwachen Priesterschaft, die doch immerhin stark genug gewesen war, Sokrates zum Tode verurteilen zu lassen. Denn die katholische Kirche war und blieb, trotz aller inneren Gegensätze und gelegentlichen Machtkämpfe, die Verbündete des Feudalstaates; und sie fühlte sich stark genug, um dem Fortschritt der Naturwissenschaften in den Weg zu treten, der stärksten Waffe der Aufklärung: das hatte im Altertum (außer vielleicht in Ägypten) die schwache Kirche nie auch nur versucht, kam auch nicht dazu in Versuchung, weil es ja keine als offenbart und darum als unfehlbar betrachtete Bibel gab.

So baut denn die westeuropäische-neuzeitliche Aufklärung ihre Rechts- und Staatslehre mehr auf stoischer und epikuräischer als auf aristotelischer Grundlage auf. Sie verbindet damit einen ihr aus Roms Jurisprudenz übermittelten, aber auch bereits aus Hellas stammenden [1] Bestandteil: das „jus gentium“[2].

Wir haben am Beispiele des Protagoras gezeigt, wie wenig zufrieden die besseren Köpfe der Sophisten mit dem bis aufs äußerste gesteigerten Relativismus ihrer Rechtslehre waren. Sie suchen den Weg von ihrem unmöglichen Ausgangspunkt, dem Rationalismus und Individualismus, zu einer überpersönlichen Ordnung, die unmöglich fehlen darf, soll Gesellschaft zusammenhalten, ja, soll man die sittliche Verbindlichkeit irgendeines Rechtsgebotes auch nur von ferne behaupten dürfen. In dieser Lage macht, wie es scheint, zuerst der Sophist Hippias von Elis (um 400) den Versuch, in einem psychologischen Sachverhalt das Allgemeine aufzufinden, das über der Willkür der Individuen steht und ihnen als Maß zu dienen hat. Und er findet es in denjenigen Rechtsanschauungen, die bei allen Völkern in Geltung sind. Dann hat die römische Jurisprudenz geradezu die Gleichsetzung dieses allgemeinen mit dem idealen Rechte vorgenommen. Hier hat bereits Cicero[3] den

---

[1] Kaerst, a. a. O. S. 81.

[2] „Der Humanismus hat erstens die naturrechtlichen Bestandteile des römischen Rechts und zweitens die philosophischen Systeme des Stoizismus und Epikuräismus wieder erweckt“ (Hasbach, a. a. O. S. 27).

[3] Vgl. S. S. I, S. 395. Cicero vollzieht die erste „Synthese“ der antiken Anschauungen durch einen kritiklosen Eklektizismus, den Mase-Dari mit Recht widerspruchsvoll nennt. (Gumpowicz, Gesch. d. Staatsth., S. 77 Anm.). Über die verschiedenen Arten des Naturrechts bei den Römern und die Verschmelzung des jus gentium, „quo omnes gentes utuntur“, vgl. Hasbach a. a. O. S. 12ff. Grotius (Prolegomena 40, S. XXII) unterscheidet Naturrecht und Völkerrecht; jenes muß aus den Prinzipien der Natur erschlossen werden, dieses ergibt sich aus einer gewissen allgemeinen Übereinstimmung. Was nicht deduziert werden kann und doch allgemein gilt, muß aus der Willkür abgeleitet werden. Vgl. Lib. I cap. I § 13ff. über das willkürliche Recht.

größten Teil des Weges zurückgelegt, wenn er von „dem obersten Gesetz“ spricht, „das entstanden war in all den Zeitaltern, bevor ein Gesetz niedergeschrieben oder ein Staat gebildet war“, das „in demselben Momente ins Dasein trat, wie der Geist Gottes“. Gajus hat dann die beiden Rechte ausdrücklich gleichgesetzt: „Was auch immer die natürliche Vernunft unter den Menschen angeordnet hat, wird von allen Völkern in Ehren gehalten und heißt das jus gentium [1].“ Nach den Institutionen des Corpus juris ist das Naturrecht das Recht, „das die Natur alle Geschöpfe lehrte. Denn dieses Recht ist nicht nur dem Menschengeschlechte, sondern allen Geschöpfen eigen, die in der Luft, auf der Erde und im Meer zur Welt kommen“[2].

„Das natürliche Recht in diesem Verstande überwand das bürgerliche Recht der Römer und aller politischen Gemeinden der antiken Kultur[3].“

Diese Gleichsetzung des „natürlichen Rechtes“ mit dem allgemeinen Rechte hat ihren guten Sinn, wenn man davon ausgeht, daß das Rechtsgesetz als dunkles Interesse a priori jedem Menschen vor aller Erfahrung innewohnt. Man versteht aber, daß von jener Gleichsetzung schwere Verwirrungen ausgehen mußten, wenn man erst einmal die Natur, die der Antike und dem mittelalterlichen Denken als „göttlich“ galt[4], entgötterte: dann konnte es leicht geschehen, daß man den Ursprung allen Rechts in das sinnliche Triebleben verlegte und derart zu in sich widerspruchsvollen und praktisch überaus gefährlichen Folgerungen

[1] Giddings, Prinzipien der Soziologie, Dtsch. Ausgabe v. Seeliger, S. 297.

[2] Gysin, a. a. O., S. 97. Corpus Juris I, 1, 2 pr. Melanchthon erkannte das Naturrecht nur insofern an, wie es den Menschen, nicht wie es den Tieren gegeben war. Es ist dann zum zweiten Mal im Dekalog offenbart worden (Stintzing I, S. 286).

[3] Toennies, Gemeinschaft und Gesellschaft, S. 249. „In der Kaiserzeit wurden altrömische Rechtssätze verkehrswirtschaftlich ausgestaltet und mit fremdem Recht verschmolzen ... Die Kodifikation dieses Gemenges aus römischen und unrömischen Einrichtungen im oströmischen Reiche stellte dann für die späteren Völker den Inbegriff des römischen Rechts dar.“ (Neurath, Antike Wirtschaftsgesch. S. 71.)

[4] So noch Grotius. In seiner Einleitung zum „mare liberum“ (1609) schreibt er noch: „Es gibt einen Gott, den Schöpfer und Lenker der Welt, vor allem aber den Vater der Natur des Menschen.“ In den sechzehn Jahre später erschienenen „libri très de jure belli ac pacis“ fehlt diese religiöse Begründung: hier ist alles rein stoisch gesehen, auf den „Appetitus societatis“ abgestellt (Gysin, a. a. O. S. 48). Wie Grotius in seiner Frühzeit sah es noch der fromme Vico, der Gegner der Aufklärung (vgl. Gust. Mayer, Die Gesch. bei Vico und Montesquieu, S. 421).

gelangte. Dieser Gefahr ist Spinoza nicht ganz entgangen, und Hobbes ist ihr unterlegen [1].

Das aber ist das erste Charakteristikum des modernen Naturrechts, daß es, „von theologischer Basis losgelöst, nicht kraft göttlichen Gebotes, sondern kraft innerer Notwendigkeit seine Selbständigkeit behauptet“[2]. Diese Loslösung vollzog sich nicht auf einmal, sondern sehr langsam[3]. „Der beginnende Bruch ... setzt mit Baco ein, der statt der causae finales, die im göttlichen Willen beruhen, die causae efficientes, die im wirklichen

Leben das Geschehen direkt herbeiführenden Ursachen, zunächst in Physik und Anthropologie suchen wollte; das gleiche erstrebte dann Hobbes in der Staatslehre, Locke in der Psychologie. Damit war man auf dem Wege zu Naturgesetzen, in die Gott nicht direkt eingreife. Newton suchte diesen Weg der christlichen Auffassung durch die Erklärung annehmbar zu machen, daß er die Vollkommenheit der ursprünglichen göttlichen Schöpfung auseinandersetze, welche die Welt dann sich selbst und ihren Naturgesetzen habe überlassen können“[4]

---

[1] Hobbes ist interessant als der erste positivistische Soziologe, der auf Grund rein naturwissenschaftlicher Methode, ausgehend von den „menschlichen Leidenschaften, die außer der Vernunft zu seiner „Natur“ gehören“ (Meinecke, Staatsräson, S. 263), lange vor Comte und Spencer, aber diesem näher verwandt (beide sind typische Engländer, beide Großbürger) ein ganzes System zu schaffen versuchte. Zuerst kommt die Lehre vom Körper, dann vom Menschen, zuletzt vom „Staat“, der hier noch ganz der „Gesellschaft“ gleich gesetzt ist. Er gibt das große Programm selbst an (Lehre vom Menschen und vom Bürger, S. 75). Vgl. Meinecke, a. a. O. S. 265.

Spinoza versucht die Synthese von Stoa und Epikuräismus (wie er, davon später, die Synthese von Staatsphilosophie und Staatsräson versucht). Er folgt Hobbes fast in allem, was den Naturzustand und den Gesellschaftsvertrag anlangt (z. B. Ethik, 179, Theol. pol. Traktat, 213, 348), und hat dennoch die echt stoische Vorstellung, daß „der menschliche Geist ein Teil des unendlichen göttlichen Verstandes ist“ (Ethik, S.49). Das Bindeglied stellt sein Pantheismus dar, der auch die Natur vergöttlicht; sie erscheint nur als ein anderes Attribut der „Substantia sive Deus“. „Wenn wir sagen, alles erfolge nach den Gesetzen der Natur, oder alles werde durch den Ratschluß und die Leitung Gottes angeordnet, so sagen wir dasselbe“ (Th. pol. Tr., S. 183). Von hier aus war ein starker Quietismus kaum vermeidlich. Meinecke (Staatsräson) sagt mehrfach mit Recht, Spinoza präaudiere Hegel.

[2] Jellinek, a. a. O. S. 58. Vgl. Hasbach, a. a. O. S. 24. Die Quelle ist die „vernünftige menschliche Natur“. Nicht einmal Gott kann das Naturrecht ändern; es ist mathematisch sicher, sagte uns soeben Grotius. Von ihm ist das auf Gottes Willen beruhende, durch die Offenbarung kundgegebene Recht streng zu unterscheiden (vgl. Proleg. 48ff.; ferner I, I, § 10, 2 (S. 10), 5 (S. 11), § 13ff. (S. 16).

[3] „Als die Frage zuerst aufgeworfen wurde, wo das Naturgesetz gefunden werden könne, finden es die ersten protestantischen Schriftsteller im Dekalog, und die katholischen im kanonischen Gesetz. Nur allmählich gelangte das Naturgesetz dazu, auf seinen eigenen Füßen zu stehen, und zwar als die Verkörperung der Vernunft und nicht mehr der Autorität (Lord, a. a. O. S. 31).

[4] Schmoller, Art. „Volkswirtschaft“ im Hdw. d. Staatsw., Vili, S. 483. Gumplowicz (Gesch. d. Staatsth., S. 218) hält Spinoza für den „Wendepunkt“ von der theologischen zur rein naturrechtlichen Staatslehre, Bluntschli (a. a. O., S. 88) Grotius.

## 49

Das ist die Lehre des Deismus, der, ein Übergang von der theologischen zur naturwissenschaftlich-positivistischen Auffassung, die Welt als ein von Gott geschaffenes vollkommenes Kunstwerk betrachtete. Die Auffassung hat namentlich in der Ökonomik sehr lange nachgewirkt [1]. Hier wird das Wort „natürlich“ in zwei nahe verwandten, aber doch deutlich verschiedenen Bedeutungen gebraucht: es ist das eine Mal von „Natur“ im engeren Sinne abgeleitet, von der „äußeren Natur“, dem Inbegriff aller räumlich-geographischen Verhältnisse des Landes, des Klimas usw. ; und zweitens steht es im Sinne der Naturlehre und des Naturrechts, als das, was aus der „Natur“ der menschlichen Gesellschaft selbst folgt, im Gegensatz zu Eingriffen der Gewalt oder des Rechtes“[2]. Das aber „bedeutet immer:

zugleich naturnotwendige und gerechte Institutionen“[3].

Diese Doppelbedeutung hat Simmel feinsinnig erfaßt: „Die Natur ist nicht nur das, was eigentlich allein ist, das Substantielle in allem Flackern und Wirbeln der Geschichte, sondern sie ist zugleich das Seinsollende, das Ideal, um dessen wachsende Verwirklichung es sich erst handelt“[4].

Nur von hier aus läßt sich die Theorie des wirtschaftlichen Liberalismus verstehen, die in der physiokratischen Gegenüberstellung des „ordre naturel“ als der Harmonie, und des „ordre positif“ als des verderbten Wirtschaftsstaates gipfelte und dann von Adam Smith in vollkommenerer Gestalt weitergeführt wurde[5]. Hier lebt die alte Augustinsche Gegenüberstellung von der civitas caelestis und terrena wieder auf.

#### α) Der Rechtsstaat.

Das zweite Charakteristikum des modernen Naturrechts ist, wie schon vordeutend bemerkt, daß sich die antike, philosophisch gemeinte Naturlehre in ein juristisch gemeintes Naturrecht umwandelt:

---

[1] Vgl. über den Deismus Hasbach, a. a. O. S. 143. Er zeigt nach Windelband, wie der ursprünglich rein verstandesmäßig-kühle Charakter des Deismus allmählich zur schwärmerischen Verehrung wurde, und zwar durch seine Verkuppelung mit dem Optimismus, der mit diesem Naturalismus immer verbunden ist. Giordano Bruno hatte die Welt als das Werk eines göttlichen Künstlers angeschaut, ihrer harmonischen Schönheit halber. Ihm folgte noch sogar der skeptische Hobbes; er sagt in den ersten Sätzen des „Leviathan“: „Natura, id est illa, qua Mundum Deus condidit, Divina ars“. Seit Newton die Himmelsmechanik entdeckt hatte, gilt die Natur als eine vollkommene Maschine, und Gott als ihr Erfinder und Konstrukteur.

[2] S. S. III, S. 353.

[3] S. S. III, S. 201.

[4] Grundfragen der Soziologie, S. 87.

[5] S. S. III, S. 202ff. In dieser Bedeutung faßte z. B. noch der junge Hegel den Gegensatz: das „Positive“ ist das Sinn- und Vernunftwidrige (Metzger, a. a. O. S. 321). Man möge dort nachlesen, wie sich ihm der Begriff allmählich wandelte: es ist nicht mehr das „Zufällige“, das von einer allgemeinen Vernunft Abweichende, — denn das wird es, als individuelles Faktum stets tun —, sondern es ist das mit dem „Geist“ seines Volkes und seiner Zeit nicht Übereinstimmende, das als „fremdes Erbstück vergangener Zeiten“ in eine gewandelte Welt hineinragt.

## 50

eine Metamorphose, die freilich schon in der späteren mittelalterlichen Ausgestaltung weit gediehen war, wie wir soeben zeigten. Jellinek schreibt darüber: „Die antike Lehre betrachtet den Staat als ein Produkt natürlicher menschlicher Anlagen, nicht als Erzeugnis des Rechtes. Selbst diejenigen Theorien, welche die soziale Ordnung auf den Nomos zurückführen, verstehen unter der Satzung keineswegs die rechtliche. Vielmehr soll dadurch nur die menschliche Willkür im Gegensatz zu der, menschlichem Willen entrückten, Naturordnung bezeichnet werden. Von dem Gedanken aber, daß staatsbildende Tatsachen Rechtstatsachen seien, findet sich in der hellenistischen Literatur [1] keine Spur. Nicht minder war den Römern die Vorstellung einer rechtlichen Entstehung ihres Gemeinwesens fremd ... Der dem modernen Naturrecht zugrunde liegende Satz: pacta sunt servanda, ist den

Epikuräern schlechthin unbekannt. Ihr Vertrag ist daher ein auf den zusammenfallenden Einzelinteressen beruhender Modus vivendi“[2].

An Stelle dieser Naturlehre tritt also jetzt das Naturrecht: „Es ist in seinem Anfange hauptsächlich dem öffentlichen Rechte zugewendet. Der Staat, seine Entstehung, sein Wesen, seine Funktionen werden aus ihm abgeleitet [3]“. Und zwar bemüht man sich wohl, diese neue Lehre rein wissenschaftlich von der Politik zu trennen, aber, trotz des Grotius großer Autorität, mit geringem Erfolge, „da die hervorragendsten und einflußreichsten Schriftsteller an der Gestaltung der politischen Verhältnisse lebhaft interessiert sind, und ihre Untersuchungen in erster Linie theoretische Fundierung der praktischen Ziele bezwecken. Bei Hobbes und Locke, bei Spinoza und Pufendorf, wie später bei Rousseau und Kant tritt dies Bestreben, den Normalstaat zu zeichnen, als Zweck der theoretischen Untersuchung, jedem Leser deutlich hervor. Überall erscheint der Staat als eine durch das Recht begründete und fortwährend auf einem Rechtsgrunde — dem Staatsvertrage — ruhende Institution“[4].

---

[1] Vgl. Beloch, Griech. Gesch. I, S. 350 über die Auffassung der Hellenen (wie der Indogermanen überhaupt), daß das Recht göttliche Satzung {frifitte) ist.

[2] Jellinek, a. a. O. S. 269/70 und Anm. daselbst. Vgl. ferner S. 329. Wenn die hier vorgetragene Anschauung buchstäblich richtig ist, aann würde der eine Vorwurf, den wir dem Epikuräismus oben gemacht haben, daß er durch einen Vertrag, der das Recht voraussetzt, das Recht habe entstehen lassen, stark abgeschwächt. Er gilt aber unvermindert gegen alle die Neueren, die gerade diesen Denkfehler begingen.

[3] Jellinek, a. a. O. S. 58/9.

[4] Jellinek, a. a. O. S. 58/9. Im Orig. nichts gesperrt. Das erste selbständige Naturrecht schrieb der Hamburger Oldendorp 1539. (Hasbach, a. a. O. S. 26/7; Gumplowicz, Gesch. d. Staatsth., S. 157). Es war in lateinischer Sprache abgefaßt; das erste in deutscher Sprache abgefaßte Naturrecht ist, wie Gumplowicz (a. a.O. S. 161ff.) mitteilt, von Andreas Fricius Modrevius verfaßt, einem aus Schlesien nach Polen eingewanderten Gelehrten, der sich nach seinem Heimatsorte Modrzewski nannte. Zuerst lateinisch unter dem Titel „De emendanda republica“ 1551 erschienen, kam es 1557 in deutscher Sprache unter dem Titel „Die Verbesserung des Gemeinen Nutz“ heraus. G. nennt Fricius einen Vorläufer des Hugo Grotius, den Niemand kenne. Stintzing, a. a. O. I, S. 203 macht darauf aufmerksam, daß Hase-Lagus im gleichen Jahre mit Oldendorp in seiner „Metho- dica juris utriusque traditio“ in den ersten Kapiteln gleichfalls die Grundzüge des Naturrechts entwickelt hat. Oldendorp seinerseits gab nur Melanchthons Lehre wieder (ib. S. 327), dessen Freund er war (Bluntschli, a. a. O. S. 72).

## 51

Die letzten Worte geben den Extrakt des dritten Charakteristikum des modernen Naturrechts. Die ursprünglich einander polar entgegengesetzten philosophischen Lehren der Stoa und ihres Gegners sind wenigstens insofern in einer Synthese verschmolzen worden, als jetzt alle Naturrechtler, mögen sie von dem stoischen oder dem epikuräischen Urzustände ausgehen, mögen sie von der angeborenen Güte oder Schlechtigkeit der Menschennatur überzeugt sein, dennoch den Staat in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden „Vertrage“ seinen Ursprung nehmen lassen: eine Vorstellung, die, wie wir wissen, der Stoa ganz fremd war [1].

Diese Wandlung ist leicht zu verstehen. Die soeben angedeuteten Probleme haben philosophisches, weltanschauungsmäßiges Interesse. Aber die neue Lehre hat keine philosophischen, sondern praktische, politische Interessen. So treten ihr die alten Gegensätze zurück, ohne deshalb ganz aus dem Gesichtsfelde zu verschwinden, weil man ja doch nicht nur Politiker, sondern auch immer noch, sozusagen im Nebenamt, Philosoph ist.

Nun sind die politischen Kämpfe, denen die neue Lehre zu dienen hat, damals reine Verfassungskämpfe. Es handelt sich darum, wer die politische Macht haben soll: der alte Staat des mit der Kirche und später mit dem Absolutismus verbündeten Feudaladels, oder der Schöpfer und Besitzer des neuen Reichtums, der Träger der neuen Zeit : die Bourgeoisie? Der Staat beruft sich auf ein Recht: das gewordene, durch die Kirche legitimierte Recht des *beatus possidens*. So muß ihm der Gegner ein anderes, höheres Recht entgehalten, das zwar nicht von der Kirche, wohl aber von Gott unmittelbar, oder doch von der durch Gott in uns eingepflanzten Vernunft noch besser legitimiert ist. Daher die uns heute so sonderbar berührende juristische Aufmachung

---

[1] Grotius, obgleich durchaus stoisch orientiert, spricht von dem Übergang von der *communio primaeva* zum Einzeleigentum, der nicht durch den bloßen Willen, sondern durch eine Art Vertrag geschah, teils ausdrücklich wie bei der Teilung, teils stillschweigend wie bei der Besitzergreifung (vgl. Metzger, a. a. O. S. 33, Anm.). Vgl. auch Proleg. 15, wo auch der Subjektionsvertrag auf diese Weise erschlichen wird.

## 52

des ganzen Konflikts, die Behandlung der Frage, als sei es ein vor einem obersten Gerichtshof geführter Prozeß [1].

Wie aber hätte diese neue Schicht ihr Recht anders begründen können als eben auf einen Vertrag? Erstens ist sie ja „Gesellschaft“ in Toennies' Sinne: der zweiseitige Vertrag ist ihr Lebenselement, das *do ut des*, die Leistung für Gegenleistung, ist die einzige Ordnung menschlichen Verkehrs, die sie kennt oder wenigstens anerkennt. Wenn aber, zweitens, diese psychologische Einstellung nicht bestanden hätte: welche andere Rechtsform hätte der Anwalt einer zum Kampfe gegen den historischen Feudalstaat antretenden neuen Klasse denn als Basis wählen können als eben den Vertrag? Alle anderen Rechtstitel: Ersitzung, formelles Recht, religiöse Sanktion, sind ja bei den Angegriffenen !

Und so vollzog sich die Synthese der beiden philosophisch unvereinbaren Lehren auf dem Boden des Gesellschaftsvertrages. Sie „bleibt seit Hobbes die unverlierbare Grundlage der naturrechtlichen Staatslehre“[2].

Vorbereitet war diese Synthese bereits im christlichen Mittelalter durch die kanonische Philosophie, als einer der vielen Versuche, den optimistischen Anfang der Stoa mit der optimistischen Entwicklungstendenz der Epikuräer zu verbinden, von denen ja einer, freilich schon vor der Spaltung gemacht, der des Protagoras-Mythus ist. Ähnliches unternahm also aus dem gleichen psychologischen Zwang heraus das Mittelalter. Hasbach berichtet darüber: „Nach der Stoa war ja auf das goldene Zeitalter eine Periode der Verderbnis gefolgt, die das positive Recht zur Folge hatte. Wenn man sich nun diese Zeit in der Weise der Epikuräer

dachte, so konnte man sehr wohl die Lehre vom Staatsvertrage an diejenige vom ewigen natürlichen Vernunftrecht reihen. Ins Christliche übersetzt, hieß dies: die von Gott nach seinem Ebenbilde geschaffenen Menschen lebten ursprünglich im Paradiese; während dieses Zustandes völliger Unschuld standen sie allein unter dem direkt ausgesprochenen Gesetze Gottes. Infolge der Sünde wurden sie aus dem Paradiese verstoßen: Habsucht und Mord entzweiten sie; sie zerstreuten sich über die Erde und lebten ein unsicheres und erbärmliches Leben. Um ihr Dasein zu schützen, gründeten sie endlich den Staat durch einen Vertrag. Obwohl ihre Fähigkeiten geschwächt waren, gestattet ihnen die Tatsache, daß sie nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen waren, mit Hilfe ihrer Vernunft das Naturrecht zu finden“[3].

---

[1] Das Naturrecht liegt „in dem Banne eines Traumes, in welchen die geweihten Töne alter Überlieferung und die bestrickende Gewalt fremdländischer Überlieferung sie gewiegt hatten“, wie Stintzing von der deutschen Rechtswissenschaft der gleichen Zeit (16. Jahrhundert) sagt.

[2] Jellinek, a. a. O. S. 210.

[3] Hasbach, a. a. O. S. 17. Auch die dem Turmbau zu Babel folgende Zerstreung der Menschen in verschiedene Völker mit verschiedener Sprache spielt in dieser Auffassung gelegentlich eine Rolle. Über eine andere Synthese, die viel später von Kant versucht wurde, vgl. S. S. I, S. 1060ff.: „Das Problem der Soziabilität“. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

## 53

Vollendet wurde diese theologische Synthese durch die Reformatoren. Hasbach „glaubt, daß die christlichen Ideen in der Gestalt, welche ihnen die Reformatoren gaben, das Bindeglied zwischen den stoischen und epikuräischen Lehren bildeten, weil sie sowohl den Unschuldszustand des Menschen in inniger Gemeinschaft mit Gott wie die nachfolgende Verderbnis der menschlichen Natur, die in einem unbegrenzten Egoismus besteht, umfassen. Die christlich-reformatorischen Lehren verleihen dem Naturgesetze die unbedingte Hoheit, welche es bei den Stoikern besitzt, anerkennen die natürliche Schlechtigkeit des Menschen, den Staatsvertrag, und Frieden und Sicherheit als alleinigen Zweck des Staates“ [1].

In diese Gedanken ging, die Theorie vom Staatsvertrage unterstützend, auch die biblische Erinnerung an den zwischen Gott Jahve und dem Volke Israel geschlossenen Vertrag mit ein[2]. Dadurch und durch Übertragung der Calvinschen Lehre von der kirchlichen Gemeinde „entsteht unter den independenten Puritanern die Anschauung, daß, wie die christliche Gemeinde, so auch der Staat auf einem Covenant, einem Gesellschaftsvertrage, ruhe, der von allen Gliedern des Gemeinwesens einstimmig abgeschlossen werden müsse“[3]. Und zwar ist die Vorstellung die, daß die ursprünglich souveränen Individuen in dem Akt des Vertragsschlusses durch freien Willen ein göttliches Gebot erfüllen. Der erste Theoretiker dieser Richtung in England ist Richard Hooker[4], Lockes große Autorität, der „Arch-Philosoph“[5].

Dazu kam schließlich, wie Wolzendorff[6] (a. a. O.) nachgewiesen hat, der damals noch reiche Bestand des positiven Rechtes an wirklichen Verträgen und vertragsähnlichen Formalitäten, die bei der Wahl eines Wahlfürsten oder auch der Einsetzung eines legitimen Erben in Brauch waren, wie z. B. in der „Joyeuse Entrée“ der flandrischen Stände oder

[1] A. a. O., S. 29/30.

[2] Vgl. Treumann, a. a. O. S. 57 über Junius Brutus' „Vindiciae contra tyrannos“ (1577); ferner Jellinek, a. a. O. S. 291, und Gumpłowicz, *Gesch. d. Staatsth.*, S. 202. Vgl. ferner Grotius *Lib. I, Kap. I, § 15/16* und die aus Gassendi stammende Stelle bei Hasbach, a. a. O. S. 37, Anm. 2. Vgl. a. Spinoza, *Theol. Pol. Traktat*, S. 368, 388. Bluntschli, a. a. O. S. 33/4.

[3] Vgl. Jellinek, a. a. O. S. 509/10.

[4] Jellinek, a. a. O. S. 205.

[5] *Two treatises of government II, § 74 Anm.* Vgl. a. § 5 und *passim*. Bei Hooker findet sich noch keine Spur der später von den Theologen Jakobs I. verkündeten unbedingten gottbefohlenen Gehorsamspflicht der Untertanen (Gooch, a. a. O. S. 16).

[6] Ebenso Lord, a. a. O. S. 48.

## 54

in den eindrucksvollen Feierlichkeiten, die die Königskrönung in Aragonien durch den „Justitia“ begleiteten. Die sogenannten „Wahlkapitulationen“, die die Kurfürsten mit dem Kaiser, und in allen geistlichen Stiftern die Domherren mit dem künftigen Abt oder Bischof abschlossen, waren echte Verträge in jedem rechtlichen Sinne [1]. Hier wurzeln alle Widerstandsrechte, die gegen den Absolutismus geltend gemacht werden[2].

Derart wirkten religiöse und weltliche Auflehnung[3] gegen die alte Ordnung des Staates und der Kirche zusammen, um aus der gegensätzlichen Philosophie der Antike die einheitliche Staatslehre der neuen Aufklärung zu schaffen. Durch Aufnahme des der Antike fremden Satzes „Pacta sunt servanda“ oder „praestanda“, den Hobbes, echt „gesellschaftlich“, zum Eckstein seines Gedankengebäudes machte[4], wurde, je nachdem man den ‚Vertrag‘ aufzog, als „Unterwerfungs“- oder „Verwaltungs“- oder „Einigungsvertrag“, jeder denkbaren politischen Richtung die „Rechtsbasis“ geliefert. Durch Hereinnahme eines zweiten, ebenso harmlos klingenden Rechtssatzes: „Volenti non

---

[1] In Sparta mußten die Könige gar alle Monate vor den Ephoren schwören, nach den Gesetzen des Staates zu regieren, worauf ihnen diese als Vertreter der Gemeinde gelobten, die Macht des Königs unversehrt zu erhalten, so lange er den Eid hielt (Pohlenz, *Staatsgedanke und Staatslehre d. Griechen*, S. 18).

[2] Über Luthers (positive) Stellung zum Widerstandsrechte vgl. Bluntschli, a. a. O. S. 71. Treitschke, *Politik I*, S. 192 ff.

[3] Es ist selbstverständlich im letzten Kerne nur eine, einheitliche, Bewegung. Aber der Zusammenhang ist doch wohl nicht der von Max Weber mit so großem Nachdruck betonte, sondern der umgekehrte. Uns will scheinen, daß Brodnitz beweisendes Material für seine Meinung beigebracht hat: „Der Calvinismus ist nicht der Ausgangspunkt der ganzen Geistesbewegung, die dem Kapitalismus Schwungkraft verleiht, sondern nur einer ihrer markanten Höhepunkte“. (Engl. *Wirtsch.-G. I*, S. 283.)

[4] Es ist der zweite Grundsatz im *Leviathan*; der erste gebietet um des Friedens willen den Verzicht Aller auf ihr Naturrecht auf alles; man soll sich vertragsmäßig über das Eigentum usw. einigen. Dann folgt jener zweite Satz: „denn ohnedem wäre das Recht auf alles vergebens niedergelegt, und es bliebe der Krieg aller gegen alle“ (Lev. c. 15). „Und auf diesem Gesetz beruht die Natur der Gerechtigkeit. Denn wo kein Vertrag vorausging, da ist kein Recht übertragen worden, sondern alles gehört noch allen. Nichts ist also ungerecht ... Gerecht aber ist, was nicht ungerecht ist“. Unser Wilhelm Busch hat diese grandiose Rechtsphilosophie des Bürgers, vulgo Philisters, in die unsterblichen Verse gegossen: „Das Gute, dieser Satz steht fest,

ist stets das Böse, was man läßt.“ Auch Grotius hat jene Rechtssätze in sein System aufgenommen: „Cum jure natura sit, stare pactis“ (a. a. O., Proleg. 15). Und Lib. I, Kap. III, § 7, 1 : „Licet homini cuique se in servitudinem privatam cui velit, addicere“. Aber er lehnt jenen Satz von Hobbes, daß dasjenige Recht sei, was nicht gegen die Gesetze sei (injustum), ausdrücklich ab: „Das aber ist ungerecht, was der Gemeinschaft vernunftbegabter Wesen widerspricht“. (Lib. I, Kap. I, § 3, 1). Spinoza verwirft den Satz „pacta sunt servanda“, für den Naturzustand, (Theol. Pol. Traktat, S. 351/2), läßt ihn im Staate gelten (ib. 412), aber wie Hobbes nicht im zwischenstaatlichen Verkehr, wo der Naturzustand weiterbesteht. Hier wirkt die Lehre von der Staatsräson (Pol Trakt. III, § 17).

## 55

fit injuria“ wurde schließlich den Verteidigern des Absolutismus, ja, Despotismus das nötige Werkzeug gereicht: denn danach gibt es keine unveräußerlichen Rechte, und man kann z.B. die Sklaverei rechtfertigen.

Wir möchten übrigens ausdrücklich noch einmal hervorheben, daß unsere Aussage über die Synthese der beiden antiken Philosopheme mit einem starken Korne Salz aufzufassen ist. Vollkommen eines wurden sie selbstverständlich nur in der Meinung der politischen Klopffechter der verschiedenen Parteien, an denen es damals so wenig wie heute gefehlt hat. Wissenschaftlich wirklich von Allen angenommen wurde aber nur der (der Stoa ursprünglich fremde) Staatsvertrag. Aber in den übrigen Beziehungen blieben die alten Gegensätze bestehen, wenn sie auch keine so große Rolle mehr spielten. Schmitt-Dorotic hat in seiner vortrefflichen Studie über die „Diktatur“ darauf aufmerksam gemacht, daß eine Spaltung existiert, „die das ganze, gewöhnlich als einheitlichen Komplex behandelte Natur recht des 17. Jahrhunderts in zwei völlig verschiedene Systeme trennt. Man kann den Gegensatz als den von Gerechtigkeits- und wissenschaftlichem (d. h. naturwissenschaftlich-exaktem) Naturrecht bezeichnen. Das Gerechtigkeitsnaturrecht, wie es bei den Monarchomachen [1] auftritt, ist von Grotius weitergeführt worden; es geht davon aus, daß ein Recht mit bestimmtem Inhalt als vorstaatliches Recht besteht, während dem wissenschaftlichen System von Hobbes mit größter Klarheit der Satz zugrunde liegt, daß es vor dem Staate und außerhalb des Staates kein Recht gibt, und der Wert des Staates gerade darin liegt, daß er das Recht schafft, indem er den Streit um das Recht entscheidet... Der Unterschied ... wird am besten dahin formuliert, daß das eine System von dem Interesse an gewissen Gerechtigkeitsvorstellungen und infolgedessen an einem Inhalt der Entscheidung ausgeht, während bei dem anderen ein Interesse nur daran besteht, daß überhaupt eine Entscheidung getroffen wird“[2].

Hier spricht wieder das philosophische Interesse, das klar erkennt, daß trotz der Einigung in Formal-Juristischen die alten Gegensätze der beiden Schulen lebendig geblieben sind. Denn selbstverständlich

---

[1] Wolzendorff will in seinem ausgezeichneten „Staatsrecht und Naturrecht“ die Monarchomachen viel mehr als Vertreter bestehender positiver Rechte der Stände denn als Naturrechtler angesehen wissen. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß er hierbei nur das von ihm sog. Naturrecht im technischen Sinne im Auge hat; ferner scheint er uns doch nicht genug zu beachten, daß die Monarchomachen offenbar die bestehenden positiven Rechte (de lege lata) nur aus dem Grunde so stark betonen, weil sie die Einführung des Widerstandsrechtes (de lege ferenda) überall, auch dort fordern, wo das positive Recht des Staates es nicht enthält. Das aber

ist ein ausgesprochen naturrechtlicher Zug: denn von positivem Rechte kann ja nur in einem bestimmten Staate die Rede sein.

[2] Die Diktatur, S. 21/2.

## 56

repräsentiert der Typ Grotius den von der Stoa, der Typ Hobbes den von Epikur vorwiegend beeinflussten Denker. Und der hier aufgedeckte Gegensatz ist der uralte des Rechtsphilosophen und des Juristen: für den Einen ist das Kantsche „Rechtsgesetz“, für den anderen das Gesetzesrecht maßgebend; für jenen ist das Recht das höchste aller Gebote, für diesen nichts als „Gemeinschaftsregelung“ [1].

Es würde uns weit aus der von uns beabsichtigten Bahn führen, wollten wir hier die verschiedenen Naturrechtslehren darstellen. Sie können nur Objekte, nicht aber Subjekte der soziologischen Betrachtung sein : denn sie sind ohne Ausnahme Exponenten der sozial-ökonomischen Lagerung, in der sich die Gruppe ihres Verfassers zurzeit befand, sind sämtlich Ausdruck seiner „persönlichen Gleichung“, kraft des „sozialpsychologischen Determinismus“[2]. Mehr noch! Viele dieser Parteigänger waren offen besoldete Vertreter der Interessen, die sie mit allen Mitteln der wissenschaftlichen Dialektik verteidigten: „Lockes Schrift (Two Treatises) ist also eine Gegenschrift gegen Hobbes; jener verdammt die Revolution, rechtfertigt den Absolutismus und verteidigt die Stuarts; Locke rechtfertigt die Revolution, stützt sich auf das Recht des Volkes, verteidigt die konstitutionelle, auf dem Volkswillen beruhende Monarchie. Nur in einem Punkte gleichen sich diese zwei sich bekämpfenden Philosophen : daß jeder von ihnen seinen Brotherrn verteidigt. Hobbes war ein Pensionär der Stuarts, Locke der Pensionär Wilhelms von Oranien“[3]. Die Tatsachen sind richtig, sehen aber bössartiger aus, als sie im Grunde sind. Es war in der damaligen Zeit allgemeine Sitte, daß die hervorragenden Gelehrten und Publizisten von den Höfen besoldet wurden. Auch Conring bezog ganz offen eine französische Pension[4]. Hobbes hatte im Exil dem damaligen Kronprinzen, dem späteren Könige Karl II. mathematischen Unterricht erteilt und blieb der Sache der Stuarts während seines ganzen Lebens treu : die Gerechtigkeit verlangt, auch mitzuteilen, daß er alle Aufforderungen Cromwells, in seine Dienste zu treten, beharrlich zurückwies[5].

Immerhin ist es verständlich, wenn die Gegner dieser Staatslehrer immer wieder auf derartige materielle Abhängigkeitsverhältnisse hinweisen. So schreibt z. B. Rousseau[6] : „Jedermann kann in den Kapiteln

---

[1] Vgl. S. S. I, 394ff.: „Natürliches und positives Recht“.

[2] Vgl. S. S. III, S. 160.

[3] Gumplowicz, Gesch. d. Staatsth., S. 226/7.

[4] Stintzing, a. a. O. II, S. 171.

[5] Trotzdem wurde ihm die Drucklegung seines Buches in England erlaubt, „weil es jeder Form des Despotismus dienen konnte“ (Laski, Authority in the modern states S. 23).

[6] Contrat social, II, 2. — Helvetius (cit. nach Kapp, Gesch. d. Sklaverei, S. 22) sagt: „Hätte die Pest Orden und Pensionen zu vergeben, so würden sich Juristen genug finden, die so niedrig wären zu behaupten, daß die Herrschaft der Pest von Gott und Rechtswegen bestehe, und daß sich ihr zu entziehen, ja, ihren bloßen Einflüssen zu entziehen, Hochverrat sei.“

## 57

drei und vier des ersten Bandes von Grotius sehen, wie dieser Gelehrte und sein Übersetzer Barbeyrac sich in ihren Sophismen herumquälen und verwickeln, aus Furcht, nicht genug oder zu viel zu sagen und die Interessen zu verletzen, die sie zu versöhnen hatten. Grotius, der als mit seiner Heimat unzufriedener Flüchtling in Frankreich lebte, will sich bei Ludwig XIII., dem sein Buch gewidmet ist, lieb Kind machen und tut sein möglichstes, um die Völker aller ihrer Rechte zu berauben und den König damit zu bekleiden. Das wäre auch nach dem Geschmack Barbeyracs gewesen, der seine Übersetzung dem englischen Könige Georg I. widmete. Aber leider zwang ihn die Vertreibung Jakobs II., die er Abdankung nennt, sich vorsichtig auszudrücken, Ausflüchte zu machen und sich zu drehen und zu wenden. Wenn diese beiden Schriftsteller die richtigen Prinzipien angenommen hätten, so wären alle Schwierigkeiten behoben gewesen : aber dann hätten sie traurigerweise die Wahrheit gesagt und sich nur bei dem Volke lieb Kind gemacht. Freilich, die Wahrheit bringt keine Schätze, und das Volk hat weder Gesandtschaften noch Lehrstühle noch Pensionen zu vergeben“.

Mag immerhin hier der Ausdruck wie die Stimmung von dem persönlichen Ressentiment des Enterbten beeinflußt sein, so bleibt doch wahr, daß derartige Bindungen nicht gerade geeignet sein konnten, die wissenschaftliche Objektivität zu erhöhen. Kelsen hat zweifellos recht, wenn er ganz allgemein sagt : „Man manipuliert neben der Rechtsordnung noch mit einer zweiten, die sogenannte Staatsräson darstellenden Ordnung, die hauptsächlich auf die Bedürfnisse gewisser oberster Organe abgestellt ist“ [1].

Aus solcher Geistesverfassung heraus sahen wir soeben Grotius die Sklaverei „naturrechtlich“ rechtfertigen, und erschlich Hobbes den Unterwerfungsvertrag, der den Absolutismus für ewig begründen soll[2].

Wir, die wir die Wurzeln dieser ganzen Naturrechtslehre aufgedeckt haben, verstehen leicht, daß sie unschwer dazu mißbraucht werden konnte, den Interessen aller möglichen Gruppen zu dienen. Entsprungen aus zwei einander schnurstracks widersprechenden Philosophemen, die noch dazu beide dogmatisch-metaphysisch begründet waren, notdürftig mit eingestandenem oder verhohlenen theologischen Mitteln zusammengeleimt, durch einige juristische Sätze ergänzt, die hier, um milde zu sein, keine unbedingte Geltung haben, konnte man mit ihr alles beweisen, angreifen und verteidigen. Und so finden wir denn ihre Vertreter in allen Lagern? „Welchen Bestrebungen hat das Naturrecht allein in der neueren Zeit dienen müssen : den Bedürfnissen einer handel-

---

[1] A. a. O. S. 137.

[2] Hasbach, a. a. O. S. 38.

## 58

treibenden Republik, des absoluten und aufgeklärten Fürstentums, der Mittelklassen und endlich des vierten Standes! Staatsabsolutismus und Volkssouveränität, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, unveräußerliche Menschenrechte und alles verschlingende Staatsomnipotenz, Freiheit und Knechtschaft, Freiheit mit Zentralisation und Freiheit mit Assoziation — sie haben alle im Naturrecht Platz gefunden“ [1].

Je nachdem man den Staatsvertrag aufzog: als Unterwerfungsvertrag (Hobbes) oder als Verwaltungsvertrag (Althusius), d. h. als „translatio“ oder „concessio imperii“[2], oder als Einigungsvertrag (Rousseau), oder zwischen beiden ein unmögliches Kompromiß herzustellen versuchte, wie Pufendorf[3], konnte man, wie gesagt, streng juristisch deduzieren, was doch schon vorher als „thema probandum“ feststand oder — vorgeschrieben war. Nur eines konnte man juristisch eben nicht deduzieren: das Recht selbst und den Staat als Schöpfer und Hüter des Rechts: „Dem Naturrecht ist die Frage nach der Entstehung des Staates eine Rechtsfrage“. Sie ist aber keine: „Unserer Zeit ist die Unhaltbarkeit aller Versuche klar geworden, die Entstehung des Staates juristisch zu konstruieren“[4].

Wir können diese Dinge, als für unsere Fragestellung ohne größere Bedeutung, beiseite lassen: wir haben hier nur der Entwicklung zu folgen, durch die sich das Axiom von der „ursprünglichen Akkumulation“ herausbildet. Das geschieht, wie vordeutend schon bemerkt, dadurch, daß die „rationale“, juristische Konstruktion allmählich in eine historische umgewandelt wird, und zwar, weil die Naturrechtslehre nicht mehr dem politischen Verfassungskampf, sondern dem ökonomischen Klassenkampf zu dienen hat. Es ist kein Zufall, daß es gerade Locke (1632—1704) ist, der im Gegensatz zu Hobbes[5] (1588—1679) diesen Wechsel des Gesichtspunktes vornimmt; er „steht deshalb nicht tief unter Hobbes“, wie Jellinek ihn tadelt[6], sondern es war die veränderte Lagerung seiner Gruppe, die diese Umbiegung ins Historische jetzt erst forderte.

ß) Der Wirtschaftsstaat.

1.1. Die großbürgerliche Staatsidee. (Von Locke bis Adam Smith.)

Locke ist der erste Vertreter des bereits siegreichen Großbürgertums, des englischen. Die Bürger der Städte, die kleineren Guts-

---

[1] Hasbach, a. a. O. S. 55.

[2] Hasbach, a. a. O. S. 17.

[3] Vgl. Schmitt-Dorotic, a. a. O. S. 118. Vgl. ferner Hasbach, S. 38, und Gumplowicz, der Pufendorf als Eklektiker, zwischen Grotius und Hobbes mitten innestehend, kennzeichnet (a. a. O. S. 223.).

[4] Jellinek, Allg. Staatsl., S. 270/1. Vgl. Wolzendorff, a. a. O. S. 463.

[5] „Hobbes hat keinesfalls mit seiner Lehre von der Staatengründung den historischen Werdegang des Staates zeichnen wollen“ (Jellinek, a. a. O. S. 209/10).

[6] Jellinek, a. a. O. S.210.

eigentümer, die Pächter des Landes waren als neue politische Macht gegen das absolute Königtum und einen großen Teil der feudalen Aristokratie in Waffen getreten und hatten beide im ersten Anlaufe zu Boden geworfen [1].

Der bedeutendste Theoretiker und Agitator dieser englischen Mittelklasse war John Milton (1608—74) gewesen, der berühmte Dichter des „Verlorenen Paradieses“, selbst ein echtes Bürgerkind der stolzen Stadt London. Bei ihm war das Selbstgefühl des dritten Standes zuerst zu klarem Ausdruck gelangt. Er unterscheidet ihn scharf von dem Pöbel: „Unter ihnen sind sehr viele verständige und der Geschäfte kundige Männer. Die Übrigen hat aber bald der Luxus und der Überfluß, bald der Mangel und die Not von der männlichen Tugend und dem Studium des bürgerlichen Rechtes abgehalten“, so schreibt er in seiner „Verteidigung des englischen Volkes“ gegen den berühmten Philologen Salmasius, der im Auftrage der flüchtigen Stuarts „Eine Verteidigung des Königs Karl I.“ geschrieben hatte, in der die Engländer des frevelhaften Königsmordes beschuldigt wurden[2].

Locke „nimmt in allen Beziehungen die Lehren von Althusius und Milton wieder auf. Der erste Vertrag begründete eine Gesellschaft, der zweite setzt eine Regierung ein. Der erste ist der Sozialvertrag, der zweite ist das Grundgesetz des Staates“[3].

Die berühmte Schrift, in der diese Gedanken vorgetragen wurden, die „Two Treatises on government“, erschien 1689, also nach der vollen und endgültigen Niederlage des absoluten Königtums in der „glorious revolution“, die den Oranier als den ersten konstitutionellen Monarchen im modernen Sinne auf den englischen Thron brachte, — im Jahre des Friedensschlusses zwischen der agrarischen und der kommerziellindustriellen Bourgeoisie, den das Korngesetz Williams besiegelte[4]. Jetzt hatte die Klasse von oben her keine Gefahren mehr zu befürchten, da der Verfassungskampf gegen den Feudalismus und Absolutismus endgültig entschieden war.

Dafür aber trat immer dringender das Bedürfnis auf, die errungene ökonomische Machtstellung nach unten hin, gegen den allmählich, durch die „Einhegungen des Gemeindelandes“[5] und durch das Bauernlegen, entstandenen vierten Stand zu sichern.

Schon die Lollhardenbewegung (1381) hatte die Besitzenden erschreckt und wirkte lange nach; dann machte die kommunistische

---

[1] Bluntschli, a. a. O. S. 104.

[2] Bluntschli, a. a. O. S. 112/3.

[3] Lord, a. a. O. S. 54.

[4] Oncken, a. a. O. S. 202.

[5] Vgl. S. S. I, S. 524.

## 60

Bewegung der Mitte des 16. Jahrhunderts, namentlich in Gestalt der Errichtung der Wiedertäufer-Republik in Münster, einen ungeheuren Eindruck auf die Zeitgenossen [1], ganz wie später die englische Revolution mit der Hinrichtung Karls II.[2] und die französische mit der Ludwigs XVI.[3], und wie die sowjetistische Revolution und der Tod

Nikolaus' auf unsere Generation. Schon Bodin ist Antikommunist, und zwar nicht nur aus den bekannten wirtschaftlichen Gründen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf Münster, auf die Heiligkeit der Familie[4]. Von da an geht die antikommunistische Einstellung wie ein Leitmotiv durch die naturrechtlichen Systeme. Locke aber hatte erneuten Grund, den Kommunismus zu fürchten: er hatte die Bewegung der „True Levellers“ unter Cromwell erlebt[5]. „Was uns aus dem alten Naturrecht herausgeführt hat, ist keine Begriffsentwicklung, sondern ... das Streben der besitzenden, vorzugsweise der Mittelklassen Englands nach Schutz ihrer Freiheit und ihres Eigentums“[6].

Dieser neuen Gefahr gegenüber mußte das Bürgertum notwendigerweise, wie jede herrschende Klasse, dazu gelangen, irgendwie „legitimistisch“, d. h. durch Berufung auf geschichtliche Leistungen und Verdienste, ihre neuerrungene Machtstellung im Staate zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen wurde die alte, im Kampfe gegen den Feudalstaat erprobte politisch-rechtliche Kampflehre jetzt, zum ökonomischen Klassenkampf nach unten hin, ins gleichzeitig Historische und ökonomische umgebogen[7].

Diese Deutung scheint uns bewiesen durch die Tatsache, daß die ältere, rationale, juristische Gestalt der Theorie auch in den anderen Ländern so lange herrschte, wie die Bourgeoisie den Verfassungskampf

---

[1] Man weiß, wie sehr die Ausschreitungen der Bauernkriege auf Luthers ganze Stellung eingewirkt haben. Das Jahr 1525 bedeutet für ihn geradezu eine Gesinnungswende. Vgl. Hans Mühlstein, „Rußland und die Psychomachie Europas“, das leidenschaftliche Buch eines Schweizers, der ganz von dem revolutionären Pathos Zwingli's beseelt ist. Laski (a. a. O. S. 41) spricht von Luthers „Verrat an den Bauern“ („desertion of the peasants“).

[2] Vgl. Stintzing, a. a. O. II, S. 203, über den Eindruck dieser Geschehnisse auf Reinking. Er polemisiert gegen Hippolithus de Lapide (Chemnitz): „Wenn er den Kaiser zum Diener des Reiches mache und für des ‚Reichsrats Direktor‘ erkläre, so seien das dieselben Argumente, deren sich jüngst die Engländer bedient hätten, um die Hinrichtung ihres Königs Karl zu rechtfertigen“.

[3] S. S. I, S. 3.

[4] A. a. O. S. 11.

[5] Vgl. Gooch, a. a. O. S. 122ff.

[6] Hasbach, a. a. O. S. 54.

[7] „Und nun zeigt sich eine eigentümliche Erscheinung : der auf die Spitze getriebene Rationalismus schlägt in Historismus um. Der Gedanke tritt nicht selten auf, daß das wahre Gesetz und die wahre Natur in einer fabelhaften Urzeit gegolten hätten“ (Hasbach, a. a. O. S. 124).

## 61

um die Herrschaft im Staate zu führen hatte. Zunächst in Frankreich. Es unterliegt keinem Zweifel, „daß Rousseau in seinem welterschütternden Werke nicht den bestehenden Staat erklären, sondern den dem Wesen des Menschen entsprechenden Staat aufzeigen und rechtfertigen wollte“ [1]. Und ebenso in Deutschland. Es ist wahrscheinlich nicht nur die vorwiegend philosophische Einstellung Kants, sondern auch die politische Lage des Bürgertums, dessen Wortführer der Denker war, die ihn trotz Locke und im Gefolge







































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































































[1] L. Oppenheimer, a. a. O. S. 300, vgl. dazu Spinoza: „Ein freier Mann . . . ist, wer mit voller Zustimmung seines Herzens tut, was die Vernunft ihm anrät. Ein solcher Mann ist freier innerhalb Schlüssen der Gemeinschaft regelt, gehorcht . . . .“

[2] Ludwig Oppenheimer, a. a. beziehen sich auf diesen Aufsatz.

### 803

von innen her bejahte Verbindung, die vom Wissen und Gewissen der einzelnen freiwillig getragen wird. ... Er bedeutet nur, daß die Ordnung ihrem Prinzip und ihren wesentlichen Bestimmungen nach von der Gesamtheit bejaht wird, daß sie also als gerecht empfunden wird, und daß sie ferner bei jedem Wandel der Verhältnisse und Auffassungen so abgeändert werden kann, daß sie wieder als gerecht gilt“ (265/6).

So hat es auch Proudhon gemeint. Er verstand unter dem von ihm geprägten Wort Anarchie ursprünglich „gar nichts anderes als den Kantischen Gedanken, daß die Bestimmungen des Rechtes kritisch geläutert und dem Bewußtsein überzeugend gemacht werden müßten. „Anarchie ist hier im Sinne der Negation der Souveränität gebraucht, das heißt der Ersetzung der Willkür durch die reine Vernunft“ (266) ... ; nur die Gerechtigkeit einer lebendigen Gemeinschaft schafft eine Würde der hier verbundenen Einzelnen, nur die Wirksamkeit des Rechtes in der äußeren Welt lenkt das Schaffen des Einzelnen auf die würdige Aufgabe ihrer Gestaltung, nur der geistige Zauber gemeinsamer Ideale, gemeinsamer Würde veredelt und läutert die Triebe und hilft dem Einzelnen, auch seine eigene Würde . . . nicht an die Triebhaftigkeit zu verlieren (301). „Die Freiheit ist die bewegende, die Gerechtigkeit die leitende Fähigkeit des Menschen. Nur weil das Ideal die Gerechtigkeit aus eigenstem Drange bejaht und als höchsten denkbaren Gegenstand der Begeisterung mit unwiderstehlichem Zauber bekleidet, handeln wir gerecht (302). . . . Die Vollendung des einzelnen steht nicht im Widerspruch zur wirksamen Ordnung der Gesamtheit, sondern wird erst zugleich mit ihr erreicht“ (303).

In dieser Auffassung begegnen sich in merkwürdiger Weise der feudal-konservative Machtpolitiker und der idealistische Anarchist. Treitschke schreibt: „Die Freiheit, wie wir schon wissen, besteht in vernünftigen Gesetzen, denen der Einzelne mit sittlicher Zustimmung folgen kann, und in dem Halten dieser Gesetze. Die Begriffe: gesetzliche Macht und gesetzliche Freiheit sind keine Gegensätze, sondern Korrelate“ [1].

#### 4. Der Souverän. ↩

Damit sind wir zu dem letzten Gegenstande unserer Untersuchung geführt worden: der Frage, wer denn der Souverän dieser klassenlosen Gesellschaft der nächsten Zukunft sein wird ? Die Antwort ist leicht und ist — wir haben Beispiele angeführt — unzählige Male in der Geschichte der Staatslehre gegeben worden:

Der Souverän der Freibürgerschaft ist niemand anderes als das

---

## 804

Recht in seiner höchsten Bedeutung: als Gerechtigkeit, als Wahrung der Gleichheit der Würde der Personen.

Jede „Machtlehre verfehlt ihr Ziel. Sie rechtfertigt den Staat nicht, sondern sie vernichtet ihn, sie ebnet der permanenten Revolution die Wege“ [1]. Das gibt, wie wir soeben gesehen haben, auch der Machttheoretiker selbst zu. Treitschke schreibt an einer anderen Stelle: „Der Staat fühlt, daß seine eigene Schönheit und Kraft am letzten Ende auf der Freiheit vernünftig denkender Menschen beruht. Er arbeitet darauf hin, nur solche Gesetze zu geben, die von den Besten des Volkes als vernünftig anerkannt werden und die Selbständigkeit des Menschen nicht erdrücken, sondern wecken“ [2]. Und er wirft Macchiavelli vor, man finde bei ihm keine Spur davon, „daß die erworbene Macht sich rechtfertigen muß, indem sie verwendet wird für die höchsten sittlichen Güter der Menschheit“ (S. 91). Grundsätzlich sind wir uns völlig einig; ob freilich Treitschke angebrachtermaßen unseren Voraussetzungen und Schlüssen zustimmen würde, dürfte einigermaßen fraglich sein.

Constantin Frantz, der nicht, wie Treitschke, den Staat der Wirklichkeit für den Rechtsstaat hielt, hat das Sein und das Sollen in gewohnter Klarheit anti- und synthetisiert: „Das Recht ist niemals die Grundlage der Staatsgewalt, sondern vielmehr die Norm für die Wirkung der Gewalt, und das Recht selbst muß auf Macht ruhen. Dieses aber anerkannt, so wird das Recht dadurch nicht etwa herabgewürdigt oder verdrängt, sondern sein Wesen gelangt erst dadurch zur vollen Bedeutung. Denn weit entfernt, daß die Macht dadurch über das Recht erhoben würde, wird sie vielmehr demRechte untergeordnet“ [3].

Er versteht unter „Macht“ die geistigen Elemente, worauf die Herrschaft im Staate beruht, wobei die materiellen Elemente nur als äußere Machtmittel hinzukommen (187/8) ; und er erblickt in der Fundierung des Rechtes auf die Macht in diesem Sinne das Heilmittel gegen „die beiden Hauptkrankheiten unserer Zeit, welche in unverkennbarer Wechselwirkung stehen: rechtlose Macht und machtloses Recht. Die moderne Doktrin hat den seit den letzten Jahrhunderten emporgekommenen Absolutismus prinzipiell widerlegt, aber nicht realiter bezwungen, und weil den doktrinären Verfassungen die reale Machtbasis fehlt, so haben sie nicht verhindern können, daß die noch fortlebenden Machtelemente des Absolutismus gegen das ihnen aufgezwungene Recht hinterher wieder reagieren“ (189/90).

Nun, die letzten Machtelemente des Absolutismus, die letzten Reste des politischen Mittels, sind aus der Freibürgerschaft ausgerodet. Hier

---

[1] Jellinek, a. a. O. S. 196.

[2] S. 83.

[3] a. a. O. S. 189.

## 805

zum ersten Male fallen Macht und Recht wirklich zusammen. Und damit wird das alte Ideal Wirklichkeit, das von jeher alle Staatsphilosophen ohne jede Ausnahme bekannt haben. Herrschen soll die Vernunft, und das ist nichts anderes als die geistige Kraft, die das Göttliche, die Gerechtigkeit, nicht nur kraftlos zu erkennen vermag, sondern als kategorischen Imperativ auch mit allen Mitteln verwirklichen will und kann, weil sie ihn verwirklichen soll [1]. Fraglich war bis jetzt nur immer, wie die Führer gefunden oder ausgebildet werden sollen, denen dieses Wissen und Wollen unverfälschbar innewohnt.

Platon ersann die schärfste Siebung und erdachte die härtesten Erziehungsmaßnahmen, um das Ideal einer Beamtenschaft, seine „Wächter“, heranzuziehen, die durch keinerlei wirtschaftliche und familiäre Beziehungen von ihrer Aufgabe abgelenkt werden können, nur der Wohlfahrt des Ganzen zu dienen: sie durften weder Eigentum noch Sonderfamilie haben. Aus diesem Korps erprobtester Offiziere sollten dann durch neue noch engere Siebe die Generale ausgesondert werden : die den Vernunftstaat leitenden, nur von der im höchsten Maße geläuterten Vernunft beseelten „Philosophen“, Männer, die das Ideal des „vollkommen gebildeten Menschen“ fast restlos verwirklichen: das Vorzugswürdige zu erkennen, zu wollen und auszuführen.

Dann hat die christliche Staatslehre im Evangelium das Gebot der göttlichen Vernunft, und in der Priesterschaft seine berufenen Interpreten und ausführenden Beamten gesehen. So sehr auch die kanonische Doktrin zeitlich gebunden war und in der Anwendung des Grundsatzes geirrt haben mag: an dem Grundsatz selbst ist nie gezweifelt worden, daß der Herrscher eines wahren Gemeinwesens niemand anders sein könne, als Gott, die ewige Vernunft, und daß das Wesen des Staates nichts anderes sein dürfe und solle als Gerechtigkeit.

Dieser Gedanke ist immer wieder in all den großen Kämpfen um den Staat mit voller Klarheit hervorgetreten, auch bei solchen Denkern, die in der Anwendung weit von dem letzten Ideal der von allen Machtpositionen erlösten föderalistischen Freibürgerschaft abwichen. Selbst ein gekrönter Politiker wie Jakob I. gab zu, daß der König, der sonst niemandem verantwortlich ist, doch Gott verantwortlich ist [2], und gab damit allen Kronenträgern der nächsten Zeit das Stichwort. Es war die gleiche Verzerrung des ursprünglich großen Gedankens, die dem extremen Absolutismus Köpfe von dem Range eines Bacon [3] und Hobbes zuführte.

In Frankreich war es nicht anders als in England. Voltaire freilich

---

[1] „Der Glaube an die Vernunft, an die Gerechtigkeit ist die tiefste Grundlage des ganzen Proudhonschen Lebenswerkes“ (Antonelli, a. a. O. S. 221).

[2] Gooch, a. a. O. S. 15.

[3] Vgl. Gooch, a. a. O. S. 22ff.

„hat die Lehre von der Diktatur der aufgeklärten Vernunft noch nicht konsequent entwickelt. . . Dagegen herrscht bei den . . . Physiokraten der Grundgedanke, der sich aus der gemeinsamen Gegnerschaft gegen die historischen intermediären Gewalten und dem gemeinsamen Glauben an die Macht einer aufgeklärten Bürokratie ergibt. . . . Die konsequente Formulierung und den Namen erhielt diese Staatsauffassung durch Mercier de la Rivière in dem Buch: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“. Er entwickelt das System eines despotisme légal aus allgemeinsten Vernunftsprinzipien. Die Vernunft diktiert, Ihr Despotismus hat nicht den Zweck, die Menschen zu Sklaven zu machen, sondern im Gegenteil, ihnen wahre Freiheit und „culture“ zu bringen. Durch diesen Zweck unterscheidet sich der despotisme légal vom despotisme arbitraire. Aber es bleibt trotzdem ein persönlicher Despotismus, nämlich desjenigen, der die evidente Wahrheit erkennt. Wer die richtige, natürliche und wesentliche Einsicht hat, darf gegenüber jedem, der sie nicht hat, oder sich ihr verschließt, Despot sein“ [1].

Wir erkennen hier sehr deutlich die Linie, die von Rousseau zu St. Simon und Comte führt, die beide eine Art von Priesterschaft in Gestalt von positivistisch ausgebildeten Philosophen als Vertreter des eigentlichen Souveräns, der Vernunft, einsetzen wollten und damit zu Platons Vorstellungen zurückkehrten [2].

Auch dieses Problem verliert in der föderalistischen Freibürgerschaft sehr an Bedeutung, ja, man kann sagen, daß es nicht mehr existiert. Solange man noch den zentralistischen Staat als den einzig möglichen Staat betrachtet, hat man sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie die Männer erzogen und ausgesiebt werden sollen, denen die Allmacht der Zentralbehörden ohne Schaden für Gemeinwohl und Freiheit anvertraut werden können. Aber in der Freibürgerschaft ist die Ohnmacht der Zentralbehörden so groß, daß ein absichtlicher Mißbrauch unmöglich ist ; und darum kann eine Persönlichkeit, deren Unzulänglichkeit als Sachverständiger seines Fachs sich herausgestellt haben sollte, ohne jede Schwierigkeit ersetzt werden [3].

Das Gleiche gilt von den Führern der einzelnen Bundesglieder. Niemals kann hier Führerschaft in Herrschaft ausarten. Und da es keine „partikulären Interessen“ mehr gibt, so herrscht hier nur eins:

---

[1] Schmitt-Dorotic, Die Diktatur, S. 109 ff.

[2] Es ist sehr interessant, daß der kraftvollste Vertreter der Volkssouveränität, Milton, in seinen späteren Schriften zu ähnlichen Ergebnissen gelangte. Sein Großer Rat soll dauernd sein „Das Schiff ist immer unter Segel; wenn die Männer am Ruder gut steuern, warum soll man sie wechseln?“ (Gooch, a. a. O. S. 109).

[3] Das ist fast der einzige Punkt, in dem ich von Nelson ein wenig abweiche. Er hat offenbar noch allzusehr den zentralisierten Allmachtstaat der Gegenwart im Auge und stellt sich daher die Schwierigkeit, den „Weisesten“ zu finden, allzu schwierig vor (vgl. phil. Rechtslehre S. 270ff.).

## 807

die Vernunft, die Gerechtigkeit. Hier ist der Staat in Wahrheit nur der „Diener des Rechts“ [1].

---

„Wer sinnend den Prozeß steigender Gewähr der Festigung des öffentlichen Rechtes und der Erfüllung der auf ihm ruhenden individuellen Forderungen an den Staat überblickt, der kann, wenn er auch noch so zweifelnd der Vortrefflichkeit menschlicher Dinge gegenübersteht, sich nicht des Gedankens erwehren, daß es der Zukunft vorbehalten sei, das schwer zu erringende Gut unverbrüchlicher Rechtsordnung zum dauernden Besitze der Staaten und damit der Menschheit zu gestalten [2]“.

Diese Hoffnung ist völlig gerechtfertigt. Wir dürfen sie, ohne den Mollklang des durchschimmernden Zweifels, der den Rechtsstaat nur in einer unendlich fernen Zukunft anzunehmen wagt, sogar als vollkommene Gewißheit einer nahen Zukunft betrachten. Die Tendenz der Staatsentwicklung, die wir gezeichnet haben, erlaubt uns, auszusprechen, daß wir bereits an der Schwelle der neuen Zeit stehen.

Diese Tendenz enthüllte sich uns als ein steter siegreicher Kampf des ökonomischen Mittels gegen das politische. Das Recht des ökonomischen Mittels, das Recht der Gleichheit und des Friedens, das Recht der Gerechtigkeit, sahen wir im Anfang auf den winzigen Kreis der Blutsverwandtschaftshorde [3] beschränkt: eine Mitgift schon aus vormenschlichen Gesellschaftszuständen ; rings um dieses Friedenseiland tobte der Ozean des politischen Mittels und seines Rechtes. Aber weiter und weiter sahen wir die Kreise sich spannen, aus denen das Recht des Friedens seinen Widerpart verdrängt hat, und sahen sein Vordringen überall geknüpft an das Vordringen des ökonomischen Mittels: des als äquivalent betrachteten Tauschverkehrs der Gruppen untereinander. Zuerst vielleicht durch den Feuertausch, dann durch den Frauentausch und schließlich durch den Gütertausch dehnte sich das Gebiet des Friedensrechtes immer weiter: es schützte die Marktplätze, dann die zum Markt führenden Straßen, dann die auf den Straßen ziehenden Kaufleute. Wir haben gesehen, wie der „Staat“ diese Friedensorganisation in sich aufnimmt und fortbildet, und wie sie dann im Staate selbst das Gewaltrecht immer weiter zurückdrängt. Kaufmannsrecht wird Stadtrecht; die Gewerbsstadt, das entfaltet ökonomische Mittel, unterhöhlt durch seine Waren- und Geldwirtschaft den Feudalstaat,

---

[1] Karl Schmitt, Der Wert des Staates, S. 85.

[2] Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 795.

[3] Müller-Lyer macht darauf aufmerksam, daß Sibja zugleich Sippe und Frieden bedeutet. Auch pax und pactum entstammen, wie oben erwähnt, der gleichen Wortwurzel.

## 808

das entfaltet politische Mittel [1]; und die städtische Bevölkerung vernichtet zuletzt im offenen Kampf die politischen Reste des Feudalstaates und erstreitet der gesamten Bevölkerung des Staates die Freiheit und das Recht der Gleichheit zurück. Stadtrecht wird Staatsrecht, und zuletzt Völkerrecht.

Nun sehen wir nirgend eine Kraft, die dieser bisher dauernd wirksam gewesenen Tendenz jetzt noch ernstlich hindernd in den Weg treten könnte. Im Gegenteil : die bisherigen Hemmungen des Prozesses werden augenscheinlich immer schwächer. Die

Tauschbeziehungen der Nationen überwiegen immer mehr die kriegerisch-politischen Beziehungen; und durch den gleichen Prozeß der ökonomischen Entwicklung gewinnt im Innern der Gemeinwesen das mobile Kapital, die Schöpfung des ökonomischen Mittels, immer mehr das Übergewicht über das Grundeigentum, die Schöpfung des politischen Mittels. Gleichzeitig verliert die Superstition immer mehr an Einfluß. Und so darf man, muß man, schließen, daß die Tendenz sich bis zur vollen Ausscheidung des politischen Mittels und seiner Schöpfungen, bis zum vollen Siege des ökonomischen Mittels durchsetzen wird.

Man muß das um so mehr schließen, weil hier eine Kraft wirkt, die unabhängig von aller wirtschaftlichen Entwicklung mit ungeheurer Energie auf die Erreichung dieses Zieles hindrängt: der kategorische Imperativ, der als Trieb der Gerechtigkeit in den Menschen der Unterklasse und ihren Vorfechtern die Macht des Angriffs gewaltig verstärkt, während er umgekehrt in seiner negativen Ausgestaltung als Gewissen die Widerstandskraft ihrer Gegner herabsetzt [2].

Diese Kraft hat in der Vergangenheit, wie wir soeben zeigten, das reine Gewaltverhältnis immer gehemmt und allmählich immer mehr zurückgedrängt. Und so kann sie „in der Idee verallgemeinert und zum leitenden Beweggrund universeller Bestrebungen werden. Von den unterdrückenden Ungleichheiten und von allen Übeln, in welche die Völker durch die Logik der Gewalt geraten mußten, werden sie sich vermöge einer anderen Art von Notwendigkeit, nämlich vermöge derjenigen Kräfte, welche im Dienste des gesteigerten Bewußtseins stehen, auch wieder befreien und so zu Organisationen gelangen, in

---

[1] „Im dreizehnten Jahrhundert erscheinen die Reformen des Rechts und der Gesetzgebung; sie greifen das Feudalrecht an und leiten ein neues bürgerliches Recht ein, das aus dem Kreise der Gemeinden in die hohe Sphäre des Staates übergeht. Entstanden in den Verfassungen der Kommunen und den Gewohnheitsrechten der Städte und Flecken, unterschied sich dieses Recht der Bürgerschaft von dem des Adels, dem es feindlich entgegenstand, in seinem ganzen Grundwesen: ihm lag die natürliche Gerechtigkeit zugrunde. ... Es war in ungeschlachter Gestalt . . . der gleiche Geist der Gerechtigkeit und der Vernunft, der einstmals die großen Linien des römischen Rechtes gezogen hat“ (Thierry, a. a. O. S. 26).

[2] S. S. I, S. 297ff.

## 809

denen die Gegenseitigkeit der Arbeit nicht nur zur zweckmäßigsten Teilung der Funktionen, sondern auch zur ebenmäßigsten Verteilung der Früchte führt“ [1].

Dieser Gedanke gestattet eine höchst wichtige Anwendung: der Optimismus der katholisch-kanonischen Geschichtsauffassung beruhte auf dem Glauben an die „Theophanie“. Gott offenbart sich in der Geschichte, indem er die widerstreitende Kraft des Bösen immer weiter zurückdrängt und schließlich ganz ausrottet, und so die Menschheit zu immer größeren Höhen der Schönheit und Sittlichkeit emporleitet. Die Aufklärung, die mit dieser außerweltlichen Macht nicht rechnen konnte, machte aus der Theophanie, wie wir wissen, die „Ideophanie“ [2]. Aber das reichte nicht hin, um den Glauben an den Fortschritt wirklich zu begründen. Denn die Idee im Sinne der Aufklärung ist rein intellektualistisch aufgefaßt, ist keine Kraft; und nur von einer Kraft können wir annehmen, daß sie Wirkungen

ausübt. So ist der Glaube an einen geschichtlichen Fortschritt der Menschheit bisher ohne wirkliche Begründung geblieben.

Das ist jetzt, anders geworden. Wir wissen heute, daß Ideen „Sentiments“ sind. Sentiments aber sind nicht bloß intellektualistische kraftlose Vorstellungen, sondern sind vielmehr um einen Kern gruppierte Instinkte, die deren ganzen Vorrat an konativer Kraft in sich haben [3]. Sie sind zugleich „Ideen“ und „Interessen“.

Nun ist, wie wir in der allgemeinen Soziologie dargestellt haben, das wichtigste aller Gruppeninteressen das ethische an der Aufrechterhaltung und, wo er verloren war, der Wiederherstellung des Consensus.

Dieses Interesse spiegelt sich vorstellungsmäßig als die Idee der Gerechtigkeit, und diese Idee ist, eben weil sie gleichzeitig ein Interesse ist, nicht kraftlos, sondern enthält den ganzen Reichtum der um sie gruppierten Instinkte an konativer, zum Ziele drängender, realer, kooperierender Kraft [4]. Diese Kraft ist es, die immer wieder in suprasozialen Persönlichkeiten sich gegen die Verletzungen der Reziprozität empört und sie zu Führern der Unterdrückten im Kampfe gegen die Störungen der gerechten Ordnung macht; diese Kraft ist es, die auf die Länge immer wieder die Massen diesen Persönlichkeiten zuführt; diese Kraft schließlich, die in allen Kämpfen der Gruppen und Klassen in immer nur die eine Wagschale fällt und auf die Dauer den Sieg immer nur der einen Partei herbeiführt.

In dieser neuen vervollkommneten Bedeutung des Begriffs „Idee“ ist also die Weltgeschichte in der Tat die Ideophanie. Wir bedürfen

---

[1] Dühring, Cursus der National- und Sozialökonomie, 2. Auflage, S. 257.

[2] S. S. I, S. 39, S. 755.

[3] S. S. I, S. 230ff.

[4] S. S. I, S. 953.

## 810

jetzt weder theologisch eines Deus ex machina noch metaphysisch der Setzung einer qualitas occulta, um den Prozeß zu verstehen, der durch alle Peripetien und Störungen hindurch dennoch jenem Einen Wertresultat entgegenführt, das in all den berühmten Formeln der großen Philosophen vom Gang der Geschichte in den verschiedensten Worten geschildert worden ist. Die Geschichte ist in der Tat die „Entfaltung zur Humanität“ (Herder), der „Fortschritt von kriegerischer zu friedlicher Tätigkeit“ (St. Simon, Spencer), „das Hindurchdringen der Vernunft durch die Natur“ (Schleiermacher) ; sie ist in der Tat die Entwicklung zur „unsichtbaren Kirche“, zum „ethischen Gemeinwesen“ (Kant), „zur Gemeinschaft freiwollender Menschen“ (Stammler).

An diesem Leitfaden mag in der Tat einmal in Erfüllung der Hoffnung Kants ein „Historiker-Newton eine Weltgeschichte abfassen, in der die allmähliche Verwirklichung dieser Naturabsicht klar hervortritt“ [1].

Wir werden auf Grund unserer prinzipiellen Ergebnisse im nächsten Bande dieses Systems, der „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas von der Völkerwanderung bis zur Gegenwart“ unser möglichstes tun, um dem von Kant erhofften Historiker-Newton das Baugelände vorzubereiten, auf dem er sein Werk errichten kann.

Dieses Werk wird die Forderung Diltheys erfüllen, „im All die Explikation Gottes zu sehen“.

Da Gott nichts anderes ist als die auf den Himmel projizierte Gemeinschaft [2], so handelt es sich in Wirklichkeit um die Erlösung Gottes, um die Befreiung der civitas Dei von der civitas Diaboli, um die Ausrottung des „magnum latrocinium“, das der Staat der Geschichte war und ist.

Und niemals war diese Befreiung eine so bittere Notwendigkeit wie in dieser schweren Zeit, die mit den gewaltigsten Dingen schwanger geht. Wir zitieren eine vom tiefsten sittlichen Ernst getragene Äußerung Laskis [3] : „Wir erkennen jetzt die Gefahr eines Staates, der die Macht für das höchste aller Güter erklärt und sich wenig um die Zwecke kümmert, für die er sie einsetzt. Wir haben die Jugend der halben Welt geopfert, um unsere Freiheit gegen seine Übergriffe zu bewahren. Und sicherlich muß die Freiheit, die wir gewinnen, sinnlos sein, wenn wir sie nicht in jeder Sphäre des gesellschaftlichen Lebens zur dauernden Geltung emporführen. Wenigstens diese Generation kann niemals die geisterhaften Legionen vergessen, von denen sie umgeben ist ; es ist ihre

---

[1] Er wird dabei die Mahnung Mosers nicht vergessen dürfen, das Schicksal der „gemeinen Landeigentümer“ und ihres Besitzes in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken (vgl. oben S. 714).

[2] S. S. I, S. 422. s

[3] a. a. O. S. 122.

## 811

Pflicht, niemals zu vergessen, daß ihre Anstrengung dem Urteil dieser Geisterscharen unterliegt. Sie werden unsere Erfolge an dem Maßstabe ihrer unendlichen Hingegebenheit messen. Und sie werden jede andere Belohnung als die Eroberung ihres Traumlandes von sich weisen.“

Wir werden dieses Traumland erobern. Das ist nicht bloß unser heiliger Glaube, ein Glaube von tiefster religiöser Kraft, der gleiche Glaube, der alle Religionsstifter, Propheten und großen Philosophen befeuert und beseligt hat [1]: sondern dieser Glaube ruht zum ersten Male in aller Geschichte auf dem sichersten Wissen, das gedacht werden kann. Nicht nur auf dem Wissen a priori des Gewissens in unserer Brust, das uns unsere Pflicht vorschreibt, mögen wir uns eigensüchtig noch so sehr gegen sie sträuben, mögen wir mit noch so schlaun Ausflüchten uns ihr zu entziehen suchen: sondern jetzt auch auf dem logischen Wissen a posteriori um die Wahrheit, gesichert durch die klare Erkenntnis des gegnerischen Irrtums und durch die Analyse von unzähligen Tatsachen, die uns immer wieder auf die eine Ursache aller sozialen Übel, auf jene alte Erbsünde der kinderhaften Menschheit, geführt hat, die sie unschuldig-schuldig beging.

So ist hier erreicht, was Proudhon durch sein ganzes Leben hindurch mit aller Leidenschaft seines glühenden Prophetenherzens erstrebte, aber nicht ganz erreichen konnte: die Übereinstimmung von „science et conscience“ [2]: der letzte, einzige Prüfstein soziologischer Wahrheit.

Das ist der Leidens- und Erlösergang der Menschheit, ihr Golgatha und ihre Auferstehung zum ewigen Reich : vom Krieg zum Frieden, von der feindlichen Zersplitterung der Horden zur friedlichen Einheit der Menschheit, von der Tierheit zur Humanität, vom Raubstaat zur

Freibürgerschaft.

---

[1] „Zur Religion gehört nämlich, wiefern sie über bloße Ethik hinausgeht, die Anerkennung objektiver Zwecke in dem Sinne, daß der Mensch sie sich nicht selbst setzt“ (Nelson, a. a. O. S. 487).

[2] *Théorie de l'impôt*, Oeuvres complètes, tome XV, S. 57: „La science et la conscience, si parfaitement unies, si démonstratives, si décisives“.